



Fachhochschule Köln
Cologne University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilung 06/2014

Ordnung zur Regelung des Auslaufens des Lehr- und Prüfungsangebotes der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Rettungsingenieurwesen und Verfahrens- und Versorgungstechnik der Fakultät für Anlagen, Energie- und Maschinensysteme der Fachhochschule Köln

vom 12. Februar 2014



Herausgegeben am 28. Februar 2014

**Ordnung
zur Regelung
des Auslaufens des Lehr- und Prüfungsangebotes
der Bachelorstudiengänge
Maschinenbau
Rettungsingenieurwesen
Verfahrens- und Versorgungstechnik
der Fakultät für Anlagen, Energie- und Maschinensysteme
der Fachhochschule Köln**

Vom

12. Februar 2014

Aufgrund des §2 Abs. 4 Satz 1 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31. Oktober 2006 (Hochschulgesetz – HG) (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723), hat die Fachhochschule Köln die folgende Ordnung erlassen:

§1

Gegenstand und Geltungsbereich

Die nachfolgenden Prüfungsordnungen der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Rettungsingenieurwesen sowie Verfahrens- und Versorgungstechnik der Fakultät für Anlagen, Energie- und Maschinensysteme der Fachhochschule Köln laufen aus. Diese Ordnung regelt die Sicherstellung des Lehr- und Prüfungsangebots für die zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens in diesen Studiengängen eingeschriebenen oder zugelassenen Studierenden.

§2

Aufhebung der Prüfungsordnungen

Folgende Bachelorprüfungsordnungen der Fachhochschule Köln werden zum angegebenen Zeitpunkt aufgehoben:

Prüfungsordnung	vom	tritt außer Kraft am
Maschinenbau (PO1), Amtl. Mitteilung 18/2007	28.06.2007	31.08.2016
Maschinenbau (PO2), Amtl. Mitteilung 29/2012	06.11.2012	28.02.2017
Rettungsingenieurwesen (PO3), Amtl. Mitteilung 21/2007	03.07.2007	28.02.2015
Rettungsingenieurwesen (PO4), Amtl. Mitteilung 25/2013	25.07.2013	28.02.2018
Verfahrens- und Versorgungstechnik, Amtl. Mitteilung 22/2007	03.07.2007	28.02.2015

§3

Auslaufen des Lehrangebots

- (1) Das Lehrangebot der in § 2 aufgeführten Prüfungsordnungen läuft in allen Studiengängen jeweils zum Ende der Vorlesungszeit desjenigen Semesters aus, in dem es nach dem Studienverlaufsplan für den letzten Aufnahmejahrgang des Studienganges bei planmäßigem Durchlaufen anzubieten war bzw. ist.
- (2) Alle Lehrveranstaltungen, die nach Studienverlaufsplan zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Auslaufordnung schon ausgelaufen sind, werden im jeweils vorgesehenen Semester noch einmal angeboten.

§4

Auslaufen des Prüfungsangebotes

- (1) Das Prüfungsangebot wird, nachdem die entsprechende Lehrveranstaltung zum letzten Mal stattgefunden hat, noch drei Mal angeboten.
- (2) Die Anmeldung zur Abschlussarbeit hat seitens der Studierenden in allen Studiengängen so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Abgabezeitpunkt für die Bearbeitung des Themas der Abschlussarbeit einschließlich eventuell zu gewährender verlängerter Bearbeitungszeiten spätestens zum Auslaufdatum der jeweiligen Prüfungsordnung festgelegt werden kann. Ist eine Abschlussarbeit im ersten Prüfungsversuch nicht bestanden worden, ist der Wiederholungsversuch bis fünf Monate nach Auslaufen der zum Zeitpunkt der Anmeldung gültigen Prüfungsordnung abzuschließen. Das in §2 genannte Prüfungsrecht findet auf die Bewertung und Durchführung dieser Prüfungsverfahren auch über das Auslaufdatum hinaus noch Anwendung.

§5

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2013 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Anlagen, Energie- und Maschinensysteme der Fachhochschule Köln vom 10. Oktober 2013 und nach rechtlicher Überprüfung durch das Präsidium der Fachhochschule Köln vom 29. Januar 2014.

Köln, den 12. Februar 2014

Der Präsident
der Fachhochschule Köln

(Prof. Dr.-Ing. C. Seeßelberg)